

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 133/11 B

L 2 R 4466/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 213/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Würt-
temberg vom 2. März 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechts-
anwalt W. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 2.3.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen von der Klägerin im Zugunstenverfahren geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. , , beantragt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt bereits nicht die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen. Da der Klägerin PKH nicht zu gewähren ist, hat sie auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 10.5.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
- "ob die Entscheidung der Beklagten, die in allen Rentenbescheiden vor Inkrafttreten des umstrittenen Gesetzes tenoriert worden ist, eine Entscheidung ist, die eine bestandskräftige Gewährung der Witwenrente darstellt",
 - "ob es sich bei der Rente der Klägerin (Witwenrente) um eine Hinterbliebenenrente handelt, die eine solche ist, die alleine auf Zeiten nach dem FRG beruht",
 - "ob die bestandskräftig dem Grunde nach gewährte Witwenrente, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht begrenzt werden durfte, von der Rückwirkung des § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG umfasst wird oder ob sie auch unabhängig davon, ob die Begrenzung rechtmässig war oder nicht, weil sie nicht ausschließlich auf FRG-Zeiten beruht, von der Rückwirkung des Gesetzes nach der Rechtsprechung des BVerfG ausgeschlossen ist",
 - "ob die Witwenrente eines Deutschen im Sinne des Art. 116 I GG, der Sozialleistungen besonderer Art nach dem FRG bewilligt bekommen hat, dann nur zum Teil oder gar nicht gewährt werden darf, wenn die eigene Rente des V(v)ersicherten Deutschen im Sinne des Art. 116 I GG ganz oder teilweise auf FRG-Zeiten beruht",
 - "ob, wie und wie weit § 100 Abs. 1 BVFG im Sozialversicherungsrecht Anwendung findet oder nicht",
 - "ob, ungeachtet der rückwirkenden Inkraftsetzung des Gesetzes in den Fällen, wie dem V(v)orliegenden, die Beklagte aufgrund des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruches verpflichtet ist, die Witwenrente, die dem Grunde nach bewilligt worden ist, nicht ohne Anrechnung der Entgeltpunkte der eigenen Rente zumindest bis zum Inkrafttreten des Urteils des BVerfG oder auch darüber hinaus bezahlt werden muss",
 - "ob Entgeltpunkte für anerkannte Ersatzzeiten dann, wenn deren Bewertung auf Fremdrentenzeiten beruht, die Entgeltpunkte unter die 'Kappung' von § 22b FRG fallen oder nicht".
- 7 Dahingestellt bleiben kann, ob die Klägerin hinreichend dargelegt hat, dass die aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren jeweils klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind. Hierzu wäre zum einen die Wiedergabe des der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden, vom LSG für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellten Sachverhalts erforderlich und zum anderen die Darlegung, an welcher konkreten Stelle der dann vorzunehmenden Prüfung das Revisionsgericht über die aufgeworfenen Fragen jeweils zu entscheiden hätte (vgl. BSG vom 18.5.2011 - B 5 R 58/11 B - BeckRS 2011, 73140 RdNr 9). Ob die Ausführungen in der Beschwerdebegründung diesen Anforderungen gerecht werden, begegnet erheblichen Bedenken. Dies kann aber letztlich offen bleiben, denn auch im Übrigen hat die Klägerin die an eine Grundsatzrüge zu stellenden Darlegungserfordernisse nicht erfüllt:
- 8 Bei den Fragen zu a) bis c) handelt es sich schon nicht um abstrakte Rechtsfragen, sondern vielmehr um auf den Fall und die individuelle Situation der Klägerin zugeschnittene Fragen.



- 9 Zu Frage d) hat die Klägerin bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Sie zeigt nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Die Klägerin hat sich in ihrer Beschwerdebegründung bereits nicht hinreichend mit der von ihr zitierten Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (*BVerfGE* 126, 369 = *SozR* 4-5050 § 22b Nr 9) auseinandergesetzt und untersucht, ob sich aus den dortigen Ausführungen Hinweise für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage insbesondere auch im Hinblick auf den von ihr gerügten Verstoß gegen Art 3 GG ergeben. Eine Auseinandersetzung erfordert, anhand dieser und weiterer einschlägiger Rechtsprechung des BVerfG und auch des BSG zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Entsprechende Darlegungen werden nicht dadurch entbehrlich, dass die Klägerin die Feststellung des BVerfG, dass eine "Diskriminierung gegenüber Deutschen, die in der DDR gelebt haben", nicht besteht, ohne nähere Auseinandersetzung mit der dortigen Argumentation für falsch hält. Insbesondere darf sich die Beschwerdebegründung nicht nur auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und auch des BSG zu Art 3 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Derartige Ausführungen lässt die Beschwerdebegründung vermissen. Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nach Maßgabe des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende eingehende Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger Rechtsprechung des BVerfG und des BSG.
- 10 Unabhängig davon, dass die Klägerin mit der Frage e) keine hinreichend konkrete Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat, hat sie auch deren Klärungsbedürftigkeit nicht ansatzweise dargetan. Weder prüft sie, ob sich der Anwendungsbereich des § 100 Abs 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) "im Sozialversicherungsrecht" nicht aus den weiteren Absätzen der Norm ergibt, noch führt sie aus, es bestehe keine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des § 100 BVFG bzw zur "Anwendbarkeit des § 100 Abs. 1 BVFG auf das Fremdretenrecht". Allein die pauschale Behauptung, "zumindest aber dürfte sich gem. § 100 Abs. 1 BVFG die Nichtanwendbarkeit des § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG ergeben", reicht nicht aus. Die Klägerin verzichtet vielmehr - auch hier - auf jegliche Überprüfung ihrer persönlichen Rechtsmeinung. Eine rechtsgrundsätzliche Bedeutung iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat sie damit nicht dargelegt.
- 11 Die Klärungsbedürftigkeit der Frage f) hat die Klägerin ebenfalls nicht dargelegt. Sie setzt sich abermals nicht hinreichend mit der von ihr zitierten Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 auseinander und untersucht nicht, ob sich aus den dortigen Ausführungen Hinweise für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben. Allein der Hinweis auf § 22b Abs 1 Satz 1



Fremdrentengesetz (FRG) "in der vorherigen Fassung" und die Behauptung, dass es nach dieser Normfassung zu einer "ungekürzten" Auszahlung der Rente gekommen wäre, reicht nicht aus. Denn diese ursprüngliche Fassung ist mit Art 15 Abs 3 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (RVNG) vom 21.7.2004 (*BGBI I 1791*) rückwirkend zum 7.5.1996 durch die Neufassung des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG ersetzt worden, wonach für anrechenbare Zeiten nach dem FRG für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ab 1.1.2005: der allgemeinen Rentenversicherung) zugrunde gelegt werden. Diese Neufassung und deren rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 sind in der von der Klägerin zitierten Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 als mit dem GG vereinbar erachtet worden. Inwieweit im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und auch der (umfangreichen) Rechtsprechung des BSG zu dem von der Klägerin bemühten Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs noch eine Verpflichtung der Beklagten bestehen könnte, die Witwenrente "ohne Anrechnung der Entgeltpunkte der eigenen Rente zumindest bis zum Inkrafttreten des Urteils des BVerfG oder auch darüber hinaus bezahlt werden muss", erläutert sie nicht ansatzweise.

12 Im Hinblick auf die unter g) formulierte Frage hat die Klägerin weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) hinreichend dargelegt. Auch hier versäumt sie es zu prüfen, ob sich deren Beantwortung nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Sie erörtert nicht, ob sich aus den bei ihrem verstorbenen Ehemann anerkannten (beitragsfreien) Ersatzzeiten ohne die Berücksichtigung der FRG-Beitragszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (*vgl § 71 Abs 1 SGB VI*) überhaupt ein zahlbarer Rentenbetrag und damit der von ihr begehrte (und hier allein streitgegenständliche) Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente "ohne anrechenbare Zeiten nach dem FRG" (*vgl § 22b Abs 2 iVm Abs 1 FRG nF*) ergeben kann. Dass ihr verstorbener Ehemann - neben den FRG-Beitragszeiten - Beitragszeiten in Deutschland zurückgelegt hat, mit denen sich für die Witwenrente im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ein zahlbarer "Monatsbetrag der (Witwen-)Rente" (*vgl § 64 SGB VI*) ermitteln ließe, behauptet die Klägerin nicht.

13 2. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht be-



deutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl. zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 14 Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche von der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2007 ab. Das BVerfG habe entschieden, dass § 22b Abs 1 Satz 1 FRG idF des RVNG und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 mit dem GG vereinbar seien, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt werde, die alleine auf Zeiten nach dem FRG beruhten und die ohne die in § 22b Abs 1 Satz 1 FRG idF des RVNG vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden seien. Abweichend von diesem Rechtssatz habe das LSG entschieden, dass die Witwenrente nach § 22b Abs 1 Satz 1 FRG begrenzt werden dürfe, obwohl Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI anerkannt worden seien. Damit habe das Berufungsgericht abweichend vom BVerfG entschieden, dass eine Begrenzung der Hinterbliebenenrente unabhängig davon möglich sei, ob auch Zeiten zugrunde zu legen seien, die nicht auf dem FRG beruhten.
- 15 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit zwei einander sich widersprechende Rechtssätze bezeichnet hat. Denn sie hat nicht hinreichend dargelegt, dass das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruht. Dazu ist erforderlich, dass die Entscheidung der Vorinstanz beim Zugrundelegen der Auffassung in der Entscheidung, von der abgewichen worden sein soll, anders hätte ausfallen müssen (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 395). Dies hat die Klägerin nicht dargetan. Sie hat weder aufgezeigt, ob und inwieweit die bei ihrem verstorbenen Ehemann anerkannten (beitragsfreien) Ersatzzeiten ohne die Berücksichtigung der FRG-Beitragszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (vgl. § 71 Abs 1 SGB VI) überhaupt Auswirkungen auf die hier allein streitgegenständliche Höhe der Witwenrente (im Sinne einer Begrenzung) haben könnten bzw ob sich aus den Ersatzzeiten bei dieser Konstellation ein zahlbarer Rentenbetrag und damit ein Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente "ohne anrechenbare Zeiten nach dem FRG" (vgl. § 22b Abs 2 iVm Abs 1 FRG nF) ergeben könnte. Dass ihr verstorbener Ehemann Beitragszeiten in Deutschland zurückgelegt hat, mit denen sich für die Witwenrente im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ein zahlbarer "Monatsbetrag der (Witwen-)Rente" (vgl. § 64 SGB VI) ermitteln ließe, hat sie nicht behauptet.
- 16 3. Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, ein Verfahrensmangel liege vor, weil das LSG es unterlassen habe, festzustellen, ob sie unabhängig von ihrer Spätaussiedlereigenschaft auch Vertriebene iS des § 1 Abs 1 BVFG sei, obwohl sich dies dem Berufungsgericht unter Beachtung



der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 21.3.2006 - B 5 RJ 54/04 R - BSGE 96, 93 = SozR 4-7140 § 100 Nr 1*) hätte aufdrängen müssen, hat sie keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet. Denn eine - vermeintlich - fehlerhafte Anwendung der genannten Vorschrift ist entgegen der Rechtsansicht der Klägerin kein Verfahrensfehler in diesem Sinne. Hierzu zählen nur Verstöße gegen das Prozessrecht einschließlich der Vorschriften, auf die das SGG unmittelbar oder mittelbar verweist, die den Weg zum Urteil bis zur Zustellung an die Beteiligten betreffen (*error in procedendo*; vgl hierzu Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, RdNr 445; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, *SGG*, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a und § 144 RdNr 32; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 87). Die Klägerin erkennt insoweit, dass das BSG die Sachentscheidung des LSG keinesfalls im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst im Rahmen einer zugelassenen Revision inhaltlich überprüfen kann.

- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

